

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 17. Januar 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1192/11 - 3.2.08

Anmeldenummer: 02012124.0

Veröffentlichungsnummer: 1369094

IPC: A61F2/00, A61L27/16

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Implantat und Verfahren zur Herstellung eines steril
verpackten Implantats

Anmelderin:

Zimmer GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

Erfinderische Tätigkeit - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1192/11 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 17. Januar 2014

Beschwerdeführerin: Zimmer GmbH
(Anmelderin) Sulzer Allee 8
8404 Winterthur (CH)

Vertreter: Manitz, Finsterwald & Partner GbR
Postfach 31 02 20
80102 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 28. Dezember 2010 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 02012124.0 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. Kriner
Mitglieder: P. Acton
C. Schmidt

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Patentanmelderin) hat gegen die am 28. Dezember 2010 zur Post gegebene Entscheidung über die Zurückweisung der Europäischen Patentanmeldung 02 012 124.0, unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr am 12. Januar 2011 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung wurde, am 6. Mai 2011 eingereicht.

II. Die Prüfungsabteilung war zu der Auffassung gekommen, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß dem am 29. März 2010 eingereichten Anspruchssatz gegenüber

D1: US-A-3 932 898

und der Gegenstand des Verfahrensanspruchs 24 gegenüber

D2: GB-A-1 489 642

nicht neu sei.

III. Zusätzlich zu D1 und D2 wurden folgende im Prüfungsverfahren genannte Entgegenhaltungen für die vorliegende Entscheidung berücksichtigt:

D3: WO-A-01 80778,

D4: US-A-6 165 220,

D5: Streicher R.M., "Investigation on sterilisation and modification of high molecular weight polyethylenes by ionising irradiation", reprint from BETA-GAMMA, Nr. 1, Januar 1989 (1989-01), Seiten 1 bis 10,

D6: EP-A-0 923 945.

IV. Die Beschwerdeführerin beantragte, auf der Grundlage der folgenden Unterlagen ein Patent zu erteilen:

- Ansprüche 1 bis 20 und 24 bis 26 wie eingereicht mit Schreiben vom 22. März 2013,
- Ansprüche 21 bis 23 wie eingereicht mit Schreiben vom 26. März 2013,
- Beschreibung Seiten 1, 2a und 8, wie eingereicht mit Schreiben vom 22. März 2013,
- Beschreibung Seiten 3 bis 7 und 10 bis 31, wie ursprünglich eingereicht,
- Beschreibung Seiten 2 und 9, wie eingereicht mit Schreiben vom 29. März 2010 und
- Figuren 1 bis 10d wie eingereicht mit Schreiben vom 17. September 2002.

V. Der unabhängige Anspruch 1 lautet:

"Implantat mit wenigstens einem ersten Element (8; 40; 60, 62; 80; 108; 128; 154; 192; 210) und einem zweiten Element (6; 44; 63; 84; 100; 120; 150; 190; 214), wobei das erste Element in einer vorgegebenen Relativlage zum zweiten Element vorgesehen ist,

dadurch gekennzeichnet, dass

das erste Element (8; 40; 60, 62; 80; 108; 128; 154; 192; 210) mit dem zweiten Element (6; 44; 63; 84; 100; 120; 150; 190; 214) in einer spielbehafteten, eine vollflächige Gassterilisation beider Elemente gewährleistenden Vorpositionierungsstellung mechanisch verbunden ist und aus dieser Vorpositionierungsstellung in eine einem Festverbund beider Elemente entsprechende Endpositionierungsstellung verlagerbar ist."

Der unabhängige Anspruch 22 lautet:

"Anordnung aus einem Implantat nach einem der vorstehenden Ansprüche und einer Verpackung, in welcher das Implantat gassterilisiert verpackt ist,

dadurch gekennzeichnet, dass

die Elemente (6, 8; 40, 44; 60, 62, 63; 80, 84; 100, 108; 120, 128; 150, 154; 190, 192; 210, 214) in der gasdurchlässigen und für Mikroorganismen undurchlässigen Verpackung die Vorpositionierungsstellung einnehmen, aus der sie nach Öffnen der Verpackung durch Dreh- und/oder Schiebebewegungen in die Endpositionierungsstellung überführbar sind."

Der unabhängige Anspruch 23 lautet:

"Verfahren zum Bereitstellen einer Anordnung aus einem Implantat nach einem der Ansprüche 1 bis 21 und einer Verpackung, in der das Implantat sterilisiert verpackt und mit der das Implantat transportierbar und lagerbar ist, bei dem die das Implantat bildenden Elemente (6, 8; 40, 44; 60, 62, 63; 80, 84; 100, 108; 120, 128; 150, 154; 190, 192; 210, 214) zunächst in die Vorpositionierungsstellung gebracht, dann in der Vorpositionierungsstellung in die Verpackung eingebracht und anschließend mit Gas sterilisiert werden."

VI. Die Beschwerdeführerin hat im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Keiner der im Verfahren befindlichen Entgegnungen offenbare den kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1. Folglich könnten sie den Gegenstand des Anspruchs 1 weder neuheitsschädlich vorwegnehmen noch nahelegen.

Da die weiteren unabhängigen Ansprüche 22 und 23 ein Implantat gemäß Anspruch 1 vorsehen, sei ihr Gegenstand ebenfalls neu und beruhe auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Anspruch 1
 - 2.1 Neuheit
 - 2.1.1 D1 offenbart:

Ein Implantat mit wenigstens einem ersten Element (cage 10) und einem zweiten Element (base member 13), wobei das erste Element in einer vorgegebenen Relativlage zum zweiten Element vorgesehen ist.

Die zwei Elemente sind zwar so ausgebildet, dass sie ineinander einrasten können und dass vor dem Einrasten der Käfig (10) vorübergehend lose auf dem äußeren Rand der Basis (13) positioniert werden muss. In dieser Lage sind jedoch Basis und Käfig nicht miteinander verbunden, d.h. "zu einem Ganzen zusammengefügt oder zusammengehalten" (siehe Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 2006, 6. Auflage) sondern nur miteinander in Kontakt bzw. aufeinander gestellt. Folglich entspricht diese Lage nicht der in Anspruch 1 beschriebenen Vorpositionierungsstellung.

Da D1 somit nicht den kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 offenbart, ist sein Gegenstand neu gegenüber D1.

2.1.2 D2 offenbart zwar ein Implantat mit zwei Elementen (Ring 14, Kugel 18); diese sind aber nicht miteinander mechanisch fest verbunden. Zwischen der Kugel und dem Ventilsitz ist in der Endpositionierungsstellung immer eine relative Bewegung gewünscht, denn nur so kann das Ventil als Herzklappe eingesetzt werden, bei der die Kugel alternierend den Blutdurchfluss ermöglicht und unterbindet. Folglich offenbart auch D2 nicht den kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1.

2.1.3 Die weiteren im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen betreffen Sterilisationsmethoden und nicht bauliche Ausgestaltungen von Implantaten, so dass sie den Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neuheitsschädlich vorwegnehmen können.

2.1.4 Erfinderische Tätigkeit

Ausgehend von dem Implantat gemäß D1 besteht die zu lösende Aufgabe darin, "ein mehrteiliges Implantat anzugeben, das eine wirksame Sterilisation und Aufrechterhaltung des sterilen Zustandes bis zum praktischen Einsatz des Implantats ermöglicht" (siehe [0007] der Anmeldung).

Da alle weiteren im Prüfungsverfahren genannten Entgegenhaltungen lediglich Verfahren zur Sterilisierung von Implantaten betreffen, ohne auf ihre spezifische Gestaltung einzugehen, können sie nicht die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 beschriebene Bauform des Implantats nahelegen.

Folglich beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 auch auf einer erfinderischen Tätigkeit gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik.

3. Ansprüche 22 und 23

Der unabhängige Anspruch 22 betrifft eine Anordnung aus einem Implantat mit den Merkmalen des Anspruchs 1 und einer Verpackung, in welcher das Implantat gassterilisiert verpackt ist.

Der unabhängige Anspruch 23 betrifft ein Verfahren zum Bereitstellen einer Anordnung aus einem Implantat mit den Merkmalen des Anspruchs 1 und einer Verpackung, in welcher das Implantat gassterilisiert verpackt und mit der das Implantat transportierbar und lagerbar ist.

Da wie oben unter Punkt 2.2 angegeben, das Implantat gemäß Anspruch 1 neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, gilt dies zwangsläufig auch für den Gegenstand der Ansprüche 22 und 23.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen mit der Anordnung ein Patent auf der Grundlage folgender Unterlagen zu erteilen:
 - Ansprüche 1 bis 20 und 24 bis 26 wie eingereicht mit Schreiben vom 22. März 2013,
 - Ansprüche 21 bis 23 wie eingereicht mit Schreiben vom 26. März 2013,
 - Beschreibung Seiten 1, 2a und 8, wie eingereicht mit Schreiben vom 22. März 2013,

- Beschreibung Seiten 3 bis 7 und 10 bis 31, wie ursprünglich eingereicht,
- Beschreibung Seiten 2 und 9, wie eingereicht mit Schreiben vom 29. März 2010 und
- Figuren 1 bis 10d wie eingereicht mit Schreiben vom 17. September 2002.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



V. Commare

T. Kriner

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt